

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für Verschiebung des Maststandortes 27 der 110-kV-Freileitung Vechta Süd – Holdorf LH-14-046 und Ersatzneubau von Mast 1 der 110-kV-Freileitung Abzweig Dinklage LH-14-051

Aktenzeichen: 4114-05020-253

I.

Die Avacon Netz GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Mastverschiebung des Mastes 27 der 110-kV-Freileitung Vechta Süd – Holdorf LH-14-046 und den Ersatzneubau des Mastes 1 der 110-kV-Freileitung LH-14-051.

Die Freileitung LH-14-046 führt innerhalb des Landkreises Vechta vom Umspannwerk Vechta in südwestliche Richtung zum Umspannwerk Holdorf. Die Freileitung verläuft im Bereich der Stadt Vechta, der Stadt Lohne (Oldenburg), der Gemeinde Steinfeld (Oldenburg) sowie der Gemeinde Holdorf. Die LH-14-051 zweigt ab Mast 27 in östliche Richtung ab. Der zu verschiebende Mast 27 ist ein Abzweigmast, der die LH-14-051 aufnimmt.

Im Bereich der Verschiebung des Mastes 27 quert die Freileitung das Industrie- und Gewerbegebiet an der Dinklager Straße, welches an der westlichen Stadtgebietsgrenze von Lohne an der Bundesautobahn A1 gelegen ist. Nach Änderung des Bebauungsplans Nr. 96 der Stadt Lohne ist eine Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes durch einen Hallenanbau geplant. Um die Umsetzung des Hallenanbaus zu ermöglichen und die Einhaltung der Sicherheitsabstände (DIN EN 50341) zu gewährleisten, wird im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens der Maststandort ca. 13,5 m in Richtung Nordosten versetzt. Der bestehende Mast wird zurückgebaut und der neue Mast erhält die Nr. 27N. Der neue Mast wird eine Höhe von 33,3 m erreichen, sodass er um 3,54 m niedriger sein wird als der alte Mast. Das Versetzen des alten Mastes wäre technisch und aufgrund der beengten Verhältnisse vor Ort schwierig zu realisieren.

Aufgrund statischer und technischer Probleme an Mast 1 der abzweigenden 110-kV-Freileitung LH-14-051 Abzweig Dinklage ist ein Ersatz dieses Mastes erforderlich. Der Mast wird am selben Standort ersetzt und erhält die Nr. 1N. Der neue Mast wird eine Höhe von 37,3 m erreichen, sodass er um 8,04 m höher sein wird als der alte Mast.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Gemäß §§ 2 Abs. 4, 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsleitung mit einer Länge von über 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Leitung LH-14-046 weist eine Länge von 19.909 m auf und die Leitung LH-14-051 eine Länge von 3.501 m. Insgesamt haben die Leitungen damit eine Gesamtlänge von 23.410 m.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Avacon Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Stadt Lohne (Oldenburg).

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Das Vorhaben hat die Mastverschiebung des Mastes 27 der 110-kV-Freileitung Vechta Süd – Holdorf LH-14-046 und den Ersatzneubau des Mastes 1 der 110-kV-Freileitung LH-14-051 zum Gegenstand. Der Mast 27 wird demontiert und der Mast 27N wird 13,5 m nordöstlich innerhalb der Bestandstrasse neu errichtet. Der neue Mast wird 3,54 m niedriger sein als der alte Mast.

Der Mast 1 der 110-kV-Freileitung LH-14-051 wird demontiert und am selben Standort neu errichtet, wobei er um 8,04 m höher sein wird als der alte Mast.

Es wird mit dem Ersatzneubau von Mast 1 begonnen. Zu diesem Zweck wird ein Provisorium auf die angrenzende landwirtschaftliche Fläche gestellt. Bei dieser handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Bockhorster Moor, Wilder Pool, Märschendorfer Teiche“ (LSG VEC 00031). Nach Übernahme der Leiterseile auf das Provisorium wird der Bestandsmast 1 demontiert und der Mast 1N neu errichtet. Nach Inbetriebnahme des Mastes 1N erfolgt die Neuerrichtung von Mast 27N. Im Anschluss erfolgt die Demontage von Mast 27 und der Rückbau des Provisoriumsgestänges.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Verschiebung des Maststandortes 27 ist erforderlich, um Platz für die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes an der Dinklager Straße in Gestalt eines Hallenbaus zu bereiten und um auf diese Weise die Sicherheitsabstände einhalten zu können.

Ein sich bisher am geplanten neuen Maststandort 27N befindliches Regenrückhaltebecken ist bereits verlegt worden, sodass durch seine neue Lage ein Abstand von 3 m zwischen Mast 27N und dem Absatzbecken des Regenrückhaltebeckens gewährleistet ist.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die durch das Vorhaben in Anspruch genommene Fläche ist am Rand des Industrie- und Gewerbegebietes Dinklager Straße gelegen. Der Mast 27 und der geplante Mast 27N befinden sich zwischen der versiegelten Industriegebietsfläche und dem nach § 30 BNatSchG geschützten Regenrückhaltebecken. Das Regenrückhaltebecken ist bereits verlegt worden. Die Flächen des Regenrückhaltebeckens dürfen im Zuge der

Bautätigkeiten nicht in Anspruch genommen werden. Beeinträchtigungen durch die Mastverschiebung können ausgeschlossen werden.

Für die Bauausführung ist die temporäre Inanspruchnahme von Zuwegungen und Arbeitsflächen erforderlich. Um die Maststandorte wird eine temporäre Arbeitsfläche von 40 x 40 m eingerichtet. Hierbei befindet sich der Mast 27N 13,5 m entfernt von Mast 27, sodass sich die Arbeitsflächen überschneiden.

Durch die Verschiebung des Winkelmastes 27, der die 100 kV-Freileitung Abzweig Dinklage LH-14-051 aufnimmt, kommt es zu einer kleinflächigen Verschiebung der dauerhaft überspannten Fläche. Das Flurstück 128/13, Gemeinde Lohne (Oldenburg), Gemarkung Lohne wird neu überspannt. Die anderen überspannten Flurstücke sind dies bereits im Bestand.

Es wird eine Fläche von 5,2 m² durch den Mast 27N neu versiegelt, während durch den Rückbau von Mast 27 4,8 m² entsiegelt werden. Die Grundwasserneubildung ist damit nicht beeinträchtigt, da nur ein sehr geringer Anteil des Bodens neu versiegelt wird und das Wasser in den unversiegelten Bereichen weiterhin versickern kann.

An den Masten 27 und 1 müssen die dort wachsenden Sträucher entfernt werden. Die Entfernung erfolgt im Rahmen der Trassenpflege und beschränkt sich auf die Fläche des bestehenden Leitungsschutzstreifens. Nach Demontage der Masten kann sich der Biotopbestand weitgehend selbst regenerieren und sich mittelfristig wiedereinstellen.

Durch die Baumaßnahme kann es durch die visuellen und akustischen Reize zu Störungen von insbesondere tagaktiven Säugetieren und Vögeln kommen. Aufgrund des Fluchtinstinktes der Tiere und der relativ niedrigen Fortbewegungsgeschwindigkeiten der Baumaschinen sind für die meisten potentiell vorkommenden Arten keine Verluste durch Bautätigkeiten zu erwarten. Die Störfaktoren während der Baumaßnahme beschränken sich auf wenige Tage. Nach Beendigung der Arbeiten steht den Arten der Bereich wieder zur Verfügung. Eine Schädigung oder ein Verlust von Lebensstätten oder Nestern kann aufgrund der Lage der Arbeitsflächen und der fehlenden Habitate in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

Zum Schutz vor einer Beeinträchtigung der Brutvögel sieht die Vermeidungsmaßnahme V10 vor, dass die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden. Zugleich liegen die Bauarbeiten damit zum Schutz der im Vorhabenbereich vorkommenden Amphibien außerhalb ihrer Wanderzeiten (Vermeidungsmaßnahme V8). Zusätzlich sieht die Vermeidungsmaßnahme V9 Ausstiegshilfen aus Baugruben für Amphibien, die die Baustellenbereiche durchqueren könnten sowie eine regelmäßige Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor. Infolge dieser Maßnahmen kann eine baubedingte Beeinträchtigung der im Vorhabenbereich vorkommenden Arten ausgeschlossen werden.

Eingriffe in Fließgewässer erfolgen nicht.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Abfälle entstehen durch den Mastrückbau insbesondere der rückzubauenden Stahlgittermasten und der Fundamente. Alle anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt. Für die Abfuhr der demontierten Altmaterialien werden Container innerhalb der Baufelder der Maststandorte aufgestellt. Nach Abtransport der Container werden die demontierten Altmaterialien fachgerecht entsorgt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die in Anspruch genommenen Grundstücke in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die 110-kV-Freileitung quert zwischen den Masten 26 und 28 das Industrie- und Gewerbegebiet an der Dinklager Straße. Gebäude, die dem vorübergehenden Aufenthalt dienen, werden im Bestand bereits überspannt. Durch die Verschiebung des Mastes 27 ändert sich die Stärke des elektrischen Feldes, die magnetische Flussdichte und die Geräuschemission nicht. Zudem rückt der Abzweig Dinklage LH-14-051 etwas weiter von den Gebäuden des Industriegebietes ab. Im Ergebnis werden die Grenzwerte der 26. BImSchV auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin unterschritten.

1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Infolge des Einsatzes von Fahrzeugen und Baumaschinen kann es während der Bauphase zu Luftverunreinigungen durch erhöhte Abgas- und Staubimmissionen kommen. Die Arbeiten erstrecken sich aber nur über wenige Monate, sodass der durch die Baumaßnahme verursachte Lärm und die verursachten Luftschadstoffe zu keiner erheblichen Erhöhung der bereits vorhandenen Immissionen führen. Es handelt sich somit um nur sehr kleinräumige sowie temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 96 der Stadt Lohne (Oldenburg). Dieser Bebauungsplan sieht die Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes durch den Hallenumbau vor, weswegen der Mast 27, der sich an der Grenze zu dem Industrie- und Gewerbegebiet befindet, verschoben werden muss. Auf der anderen Seite von Mast 27 ist eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die das Regenrückhaltebecken umfasst.

Der Mast 1 steht an der Grenze zu dem Landschaftsschutzgebiet „Bockhorster Moor, Wilder Pool, Märschendorfer Teiche“ (LSG VEC 00031). In dem Gebiet wird ein Provisorium für den Mast 1 aufgestellt. Um die Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten, werden für die Zufahrt zur Provisoriumsfläche Baggermatten ausgelegt. Es ist anzunehmen, dass sich die beanspruchte Fläche durch den Einsatz weitgehend selbst regenerieren und mittelfristig wiedereinstellen kann. Zusätzlich hat die Vorhabenträgerin weitere Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen, um die beanspruchten Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Empfindliche Nutzungen sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Aufgrund der intensiven Nutzung und weitgehenden Versiegelung des Industrie- und Gewerbegebietes sind keine Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere vorhanden.

Das Regenrückhaltebecken ist ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop und stellt einen Rückzugsort für Amphibien und Brutvögel dar. Beeinträchtigungen des Biotops durch die geplante Mastverschiebung können aufgrund der bereits erfolgten Verlegung des Regenrückhaltebeckens ausgeschlossen werden. Es können keine Eingriffe in das Gewässer erfolgen.

Das Landschaftsschutzgebiet wird während der Bauausführung als Fläche für die Aufstellung des Provisoriums in Anspruch genommen. Infolge der in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommenen und zu beachtenden Vermeidungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet hervorgerufen.

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sowie Boden und Wasser sind nicht vorhanden. Bei dem gegebenen Boden handelt es sich nicht um einen seltenen Boden, einen Bereich mit hoher kulturhistorischer Bedeutung oder um einen Boden mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen oder das Klima.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Der Vorhabenbereich befindet sich nicht innerhalb eines Natura2000-Gebietes, eines Naturschutzgebietes, eines Nationalparks oder eines Naturparks.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Das nächste Natura2000-Gebiet „Wald und Burg Dinklage“ (EU-Kennzahl: 3314-331) ist ca. 650 m südwestlich der Maststandorte gelegen. Beeinträchtigungen des Natura2000-Gebietes lassen sich aufgrund seiner Entfernung zum Vorhabenbereich ausschließen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Natura2000-Gebiet „Wald und Burg Dinklage“ (EU-Kennzahl: 3314-331) ist auch als Naturschutzgebiet „Burgwald Dinklage“ ausgewiesen. Dieses wird aufgrund seiner Entfernung vom Vorhabenbereich durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nationalparke oder Nationale Naturmonumente befinden sich nicht im oder um den Vorhabenbereich.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Angrenzend an den Mast 1 des Abzweiges Dinklage LH-14-051 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Bockhorster Moor, Wilder Pool, Märschendorfer Teiche“ (LSG VEC 00031). Der Mast 1 wird durch den Hopener Mühlenbach vom Landschaftsschutzgebiet getrennt. In dieses wird das Provisoriumsgestänge für Mast 1 gestellt. Infolge der in den

Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommenen und zu beachtenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet hervorgerufen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler sind nicht im oder um den Vorhabenbereich zu finden.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht im oder um den Vorhabenbereich vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Bei dem Regenrückhaltebecken an Mast 27 handelt es sich um ein nach § 30 Abs. 1 BNatSchG geschütztes Biotop. Dieses wurde bereits umverlegt, sodass ein Abstand von 3 m zwischen Mast 27N und dem Absatzbecken des Regenrückhaltebeckens hergestellt wurde und Beeinträchtigungen infolge dieses Abstandes sowie durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V6 ausgeschlossen werden.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Der Vorhabenbereich befindet sich nicht innerhalb eines ausgewiesenen Überschwemmungsbereiches oder eines Trinkwasserschutzgebietes, Trinkwassergewinnungsgebietes oder anderen Wasserschutzgebietes.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich bei der Mastverschiebung von Mast 27 und dem Neubau von Mast 1 an derselben Stelle um punktuelle Maßnahmen an bereits bestehenden Freileitungen und somit einer vorbelasteten Landschaft handelt. Es kommt zu keiner Zunahme der Anzahl der Masten und die zusätzliche dauerhafte Versiegelung ist geringfügig und als unerheblich zu betrachten. Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen, die über die Auswirkungen der bestehenden Leitungen hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die Immissionsgrenzwerte werden eingehalten und es bestehen keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen während der Baumaßnahmen sind keine erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Auch ist trotz Nutzung eines Teils der Fläche des Landschaftsschutzgebietes für das Provisorium bei

Beachtung der vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen von keinen nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Es werden Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die Vorhabenträgerin holt bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse ein.

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Von der Leitungsbaumaßnahme im Bestand werden keine schweren Auswirkungen ausgehen. Es handelt sich um eine kleinräumige Anpassung innerhalb bereits beplanter Flächen in einem vorbelasteten Umfeld, sodass der Maßnahme eine geringe Auswirkungenintensität und -komplexität zukommt. Während der Bauausführung werden temporär Flächen in Anspruch genommen. Die temporär angelegten Zuwegungen und Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten zurückgebaut, sodass die Flächen wieder für andere Nutzungen zur Verfügung stehen. Die Arbeitsflächen außerhalb der versiegelten Bereiche beanspruchen keine hochwertigen Biotope (Rasen, Stauden, Ruderalflur), sodass anzunehmen ist, dass sich die beanspruchten Flächen nach kurzer Zeit selbst regenerieren können.

Es besteht eine Vorbelastung des Raumes insbesondere im direkten Umfeld der Masten sowie westlich von diesen durch die anthropogene Nutzung der Flächen als Industrie- und Gewerbegebiet. Das Landschaftsbild ist damit bereits stark durch die vorhandenen Leitungen und die Industrie vorgeprägt, sodass die Auswirkungen durch die Baumaßnahme nur sehr geringfügig sind. Ein Mast wird standortgleich ersetzt und ein Mast in der Leitungsachse neu errichtet. Zugleich werden die alten Masten demontiert, sodass am Landschaftsbild außer den leicht nach oben und unten veränderten Höhen der beiden Masten keine mehr als geringfügige Veränderung eintritt.

3.3 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Bauzeit beträgt voraussichtlich drei Monate. Inbegriffen sind hier die Baustelleneinrichtung, Fundamentarbeiten, das Maststocken und die Seilmontage.

IV.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Leitungsbaumaßnahme im Bestand, die keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Die Anzahl der Masten im Bereich des Vorhabens bleibt gleich, es kommt in einem Fall zu einer Erhöhung des Masten, während ein anderer Mast niedriger wird. Die Mastverschiebung erfolgt innerhalb der Trassenachse. Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem durch das Industrie- und Gewerbegebiet vorbelasteten Raum handelt, sind Auswirkungen insgesamt nur von geringer Schwere, Komplexität und treten lediglich lokal auf. Die Schutzgüter werden lediglich temporär oder überhaupt nicht durch die Baumaßnahme beeinträchtigt.

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 16.09.2024

gez.

Hansch